

# RS Vwgh 1996/10/4 96/02/0442

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §38;

AVG §68 Abs1;

AVG §69 Abs1 Z3;

KFG 1967 §64 Abs1;

KFG 1967 §73 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/10/04 96/02/0434 2 (hier: Die nachträgliche Behebung des Entziehungsbescheides vermag daher auch an der Strafbarkeit des Beschuldigten wegen Übertretung nach § 64 Abs 1 KFG nichts zu ändern).

## Stammrechtssatz

Die Aufhebung des Bescheides über die Entziehung der Lenkerberechtigung durch die Vorstellungsbehörde bewirkt nicht die Anwendbarkeit des Wiederaufnahmestatbestandes nach § 69 Abs 1 Z 3 AVG hinsichtlich des abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahrens wegen Übertretung nach § 75 Abs 4 KFG, weil es sich hierbei nicht um einen Vorfragenfall iSd § 38 AVG handeln kann, verlangt doch § 75 Abs 4 KFG in jedem Fall für die Strafbarkeit das Vorliegen der Vollstreckbarkeit eines Entziehungsbescheides (also eine bindende Entscheidung der zuständigen Behörde), sodaß für die Strafbehörde eine Zuständigkeit nach § 38 AVG ausgeschlossen ist. Es handelt sich vielmehr um einen Anwendungsfall der Tatbestandswirkung eines Bescheides.

## Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996020442.X02

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)